



Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
-Stellungnahme mit Anregung-	
1.	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 11.03.2020
2.	Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 12.03.2020
3.	Umweltamt mit Schreiben vom 20.03.2020
-Stellungnahme ohne Anregung-	
4.	Amt für ländliche Entwicklung mit Schreiben vom 18.03.2020
5.	Autobahndirektion Südbayern mit E-Mail vom 13.03.2020
6.	Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 20.03.2020
7.	NGN Fibernetzwerk KG mit E-Mail vom 05.03.2020
8.	Planungsverband der Region Ingolstadt mit Schreiben vom 13.03.2020
9.	Regierung von Oberbayern mit E-Mail vom 09.03.2020
10.	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit E-Mail vom 19.03.2020
11.	Tiefbauamt mit Schreiben vom 19.03.2020
-keine (erneute) Stellungnahme-	
12.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 20.03.2020
13.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 18.03.2020
14.	bayernets GmbH mit Schreiben vom 11.03.2020
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.02.2020
16.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien mit Schreiben vom 25.03.2020
17.	Vodafone Kabel Deutschland mit E-Mails vom 13.03.2020
18.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 09.03.2020



1. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 11.03.2020

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich (Kormoranstr./Zaunkönigstr.) befinden sich Mittelspannungskabel und ein Leerrohr ihres Unternehmens.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen ebenfalls keine Einwendungen.

Abwägungsvorschlag

Die unterirdisch verlaufenden Mittelspannungskabel und das Leerrohr liegen im Randbereich des Bebauungsplanes. Beim Straßenausbau und der Anlage der öffentlichen Grünflächen wird die Feinabstimmung unter den Spartenträgern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR übernommen. Es ist daher sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Leitungsträger berücksichtigt wurden und werden.

2. Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 12.03.2020

Die bisherigen Stellungnahmen umfassen:

- Schreiben vom 25.08.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung
- E-Mail vom 29.11.2016 zu Fragen der Oberflächenwasserableitung, der Versickerungsfähigkeit, des Generalentwässerungsplanes und der Art der Bebauung
- E-Mail vom 12.06.2018 zur vom Stadtrat am 09.05.2018 beschlossenen Variante 1 (Zweitteilung des Baugebietes mit Anpassung der Erschließung im Bereich des Naturdenkmals im Südwesten)
- E-Mail vom 18.06.2018 zur Mindestbreite der Erschließungsstraßen sowie der Engstellen
- Schreiben vom 21.02.2019 zum zweigeteilten Baugebiet (zur Variante 1)
- Schreiben vom 16.10.2019 zum Wegfall der Bauflächen im Bereich des Naturdenkmals im Südwesten (nun außerhalb des Plangebietes)

Die in den vorgenannten Stellungnahmen aufgezeigten Anregungen und Bedenken haben weiterhin Bestand. Diese wurden im Rahmen der Abwägung bereits behandelt und sind in der aktuellen Planfassung (im Bebauungsplan bzw. in der Begründung zum B-Plan und zum F-Plan) berücksichtigt bzw. in der Abwägungsmatrix gewürdigt.



Entsprechend dem Erachten der Ingolstädter Kommunalbetriebe wäre noch eine Anpassung vorzunehmen (siehe auch ihre Stellungnahme vom 16.10.2019).

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter I.7 „Entwässerung / Bauwasserhaltung“ (S. I/12) der letzte Absatz zu streichen:

Sofern alternative Ableitungsmöglichkeiten für das Bauwasser ausscheiden, wird – bei einer Ableitung des Grundwassers über die öffentliche Kanalisation - ein zum Zeitpunkt der Bauwasserhaltung geltender Gebührensatz entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.

Abwägungsvorschlag

Die Begründung des Bebauungsplans wird wie vorgeschlagen geändert.

3. Umweltamt mit Schreiben vom 20.03.2020

Naturschutz

Keine Einwände.

Baumschutz

Müssen zu Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen.

Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.

Lärmschutz

Keine Einwände.

Altlasten

Keine Einwände.

Wasserrecht

Keine Einwände.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Baumschutz

Die Einhaltung der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt ist sowohl für den Erschließungsträger als auch für die privaten Bauherren obligatorisch.